STATUTEN DER VIANCO

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma VIANCO AG besteht mit Sitz in Brugg auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt sowohl den Handel mit und die Vermittlung von Zucht-, Nutzund Schlachtvieh aller Art, inklusive deren Verarbeitung und Verwertung, sowie den Handel mit Fleisch und die Beratung und das Erbringen von Dienstleistungen jeder Art, die sich auf die Produktion, Verwertung und den Handel mit Vieh und Fleisch beziehen.

Die Gesellschaft bezweckt ferner die Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen. Sie kann auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, einzelne oder alle Geschäftszweige in gesonderte Betriebsgesellschaften, insbesondere Tochtergesellschaften zusammenfassen, Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern sowie überhaupt jede Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

II. Aktienkapital und Aktien

<u>Art. 3</u>

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 2'700'000.-- und ist eingeteilt in 5'000 Namenaktien à nominell Fr. 500.-- und 4'000 Namenaktien (Stimmrechts- und Vorzugsaktien) à nominell Fr. 50.--.

Die Vorzugsaktien à nominell Fr. 50.-- gewähren ein Vorrecht bezüglich Dividende und Anteil am Liquidationserlös.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaber- in Namenaktien umgewandelt werden. Gestützt auf Art. 656a bzw. Art. 657 OR können Partizipationsscheine und/oder Genussscheine ausgegeben werden.

Es können Aktienzertifikate über eine oder eine Mehrzahl von Aktien ausgestellt werden. Die Aktien oder Aktien-Zertifikate tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Sofern Inhaberaktien ausgegeben werden, wird im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär anerkannt, wer sich als Besitzer einer Inhaberaktie ausweist.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Die Aktionäre können aber jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung eines Zertifikates verlangen; in diesem Fall ist für die Weiterübertragung die Einlieferung des Zertifikates an die Gesellschaft notwendig.

Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Namenaktien, einschliesslich der daraus entspringende Vermögensrechte, können nur durch schriftlichen Vertrag und nur zugunsten einer Bank verpfändet werden, welche diese Namenaktien verwaltet. Die Gesellschaft kann der Bank bei welcher der Aktionär die Aktien verwalten lässt, von der Zession Mitteilung machen. Gegenüber der Gesellschaft bleibt für verpfändete Namenaktien ausschliesslich der Eigentümer berechtigt. Der Anspruch auf Auslieferung kann an die pfandnehmende Bank abgetreten werden.

Art. 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und einen allfälligen -wechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Nach dem Versand der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Die Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder mit einer Nutzniessung belastet werden.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung verweigern, falls die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen.

Die Bewilligung zur Übertragung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber die Erklärung nicht abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Weiter kann die Bewilligung aus wichtigem Grund verweigert werden, der dann vorliegt:

- wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende T\u00e4tigkeit aus\u00fcbt oder
- wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet würde.

Beim Erwerb vom Namenaktien infolge Erbgang, Erbteilung, ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Jeder Neuerwerber von Aktien hat zuhanden des Verwaltungsrates schriftlich zu bestätigen, dass er die Statuten vorbehaltlos anerkennt.

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben sowohl die Vorzugsaktionäre als auch die Stammaktionäre ein Vorbezugsrecht im Verhältnis ihrer Aktienbeteiligung. Die neu auszugebenden Aktien sind ihnen in erster Linie zur Zeichnung anzubieten.

<u>Art. 7</u>

Gelangen Aktien infolge Erbganges oder aus einem anderen Grunde in das gemeinschaftliche Eigentum mehrerer Personen, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der die Aktionärsrechte an der Generalversammlung und sonstwie ausübt. Die Eintragung im Aktienbuch erfolgt erst mit der Bekanntgabe des gemeinsamen Vertreters und des Nachweises seiner Vertretungsbefugnis.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

A Die Generalversammlung

B Der Verwaltungsrat

C Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;

- die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichtes;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere über die Festsetzung der Dividenden und Tantièmen;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- die Beschlussfassung über die Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie der Aktionäre über Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Art. 10

Die Generalversammlung wird am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort abgehalten. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Generalversammlung wird ausserordentlich einberufen, so oft der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle dies für notwendig erachten oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung unter Angabe des Grundes mittels schriftlicher Eingabe an den Verwaltungsrat verlangen.

Der Verwaltungsrat hat alle von Aktionären oder von der Revisionsstelle eingereichten Anträge zu traktandieren, sofern diese mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Verwaltungsrat unterbreitet wurden.

Die Einladungen zur Generalversammlung ergehen durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre.

In der Einladung sind die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates und evtl. der Aktionäre bekanntzugeben. Über nicht traktandierte Gegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderprüfung.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat jeweils den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und Revisionsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Reingewinns den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über den Bezug der Zutritts- und Stimmausweise erlassen.

Art. 12

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften als Universalversammlung abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 13

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zur Abgabe von einer Stimme. Alle Aktionäre (bei Namenaktionären: die im Aktienbuch eingetragenen) sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Ein Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Verwaltungsrat. Hat ein Aktionär einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Vertretung zulässig, auch wenn der Vertreter nicht Aktionär ist.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder diese Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Insbesondere bleibt Art. 704 OR vorbehalten.

Der Präsident des Verwaltungsrates stimmt bzw. wählt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm in Sachentscheiden der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Wahlen und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 15

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet. Der Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss, wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Protokollführer hat folgendes im Protokoll festzuhalten:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Aktionäre jeder Aktienkategorie haben Anspruch auf die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat.

Besteht der Verwaltungsrat aus mehr als einem Mitglied, dann konstituiert er sich mit Ausnahme des Präsidenten selber, indem er allfällige Vize-Präsidenten und Ausschüsse bestimmt.

Der Verwaltungsrat hat einen Sekretär zu bestimmen, der nicht Mitglied zu sein braucht.

Art. 18

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Stimmabgabe (brieflich, telegraphisch, per Telex oder Fax auf dem Zirkulationsweg) ist zulässig, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Auch diese Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 20

Der Verwaltungsrat hat gestützt auf Art. 716a OR die Oberleitung der Gesellschaft inne. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte übertragen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die unübertragbaren Aufgaben. Der Verwaltungsrat hat bei der Delegation von Aufgaben in einem Reglement die Organisation der Geschäftsführung, die Aufgabenverteilung sowie die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zu regeln.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten zu Lasten der Gesellschaft ausser dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche feste Vergütung, welche von ihm festzusetzen ist.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt eine von der Schweizerischen Treuhandkammer anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle bzw. die mit der Revision beauftragten Personen müssen befähigt sein, die Gesellschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Vorzeitige Abberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Mehrheitsaktionär unabhängig sein.

Der Verwaltungsrat hat die Revisionsstelle im Handelsregister eintragen und bei Beendigung des Amtes unverzüglich löschen zu lassen sowie für die Neubestellung einer Revisionsstelle besorgt zu sein.

Art. 23

Die Revisoren haben nach Massgabe der Art. 728 ff OR die Jahresrechnung sowie die Bücher in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung an den Verwaltungsrat zu beantragen und die Vorschläge des Verwaltungsrates über die Gewinnverteilung zu begutachten haben.

Ohne Vorlage eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, jederzeit Zwischenrevisionen oder Revisionen über spezielle Fragen anzuordnen.

Die Revisionsstelle hat bei offensichtlicher Überschuldung den Richter zu benachrichtigen, wenn dies der Verwaltungsrat unterlässt.

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen, ausser diese verzichte einstimmig darauf.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

Art. 24

Das ordentliche Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr wurde per 30.6.1992 abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Datum des Jahresabschlusses jederzeit neu festlegen.

Art. 25

Die Jahresrechnung ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Der Verwaltungsrat hat den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Hauptsitz und bei allfälligen Zweigniederlassungen der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 26

Der nach Abzug aller Unkosten, Verluste und sonstiger Lasten sowie nach Vornahme der ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen verbleibende Jahresgewinn der Gesellschaft wird wie folgt verwendet.

- 1. 5 % des Reingewinnes sind als gesetzliche Einlage der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.
- Der verbleibende Rest steht der Generalversammlung zur Verteilung nach freiem Ermessen zur Verfügung, unter Vorbehalt der Art. 671 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 677 OR, wobei die Vorzugsaktien frankenmässig den gleichen Anspruch auf Dividende haben wie die Stammaktien.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 27

Die Generalversammlung der Aktionäre kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Durchführung der Liquidation ist dem Verwaltungsrat übertragen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt. Mindestens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Art. 28

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

Art. 29

Nach durchgeführter Liquidation wird der Vermögensüberschuss im Verhältnis zur Anzahl ausgegebener Aktien unter die Aktionäre aufgeteilt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 30

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weiter Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Gais, 27. März 2014

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Paul Schmid

Alexa Aufdermauer

Amtliche Beglaubigung

P. Seld

Diese vorliegenden Statuten, ursprünglich datiert vom 30. August 1991, letztmals geändert am 22. November 2012, wurden anlässlich der Sitzung des Verwaltungsrates vom 27. März 2014 bezüglich Artikel 3 Absatz 1 und Artkel 3a (genehmigte Kapitalerhöhung) geändert. Sie stellen die heute gültige Fassung dar und werden hiermit durch die öffentliche Urkundsperson, Daniel Kobler, Handelsregisterführer von Appenzell Ausserrhoden, amtlich beglaubigt.

Die Urkundsperson bescheinigt, dass das vorliegende elfseitige Exemplar den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregister des Kantons Aargau hinterlegt sind unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse vom 27. März 2014, die im Zusammenhang mit der teilweisen Statutenrevision gefasst worden sind.

Gais, 27. März 2014, 13.45 Uhr



Handelsregisteramt